

SATZUNG DER GEMEINDE HOCHDONN ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE)

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "AM HEIDVIERTHWEG"

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hochdonn vom 27.9.1976 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Text - Teil B

Dachform:

Ausnahmen sind gruppenweise als Flachdach zulässig. Als Gruppen gelten hierbei:

aus der A-Straße : Grundstücke Nr. 12 und 13
aus der C-Straße : Grundstücke Nr. 41, 42 und 43
Grundstücke Nr. 39 und 40
jeweils eine Gruppe

Außenwandgestaltung bei Flachdach: weiß

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.1976.

Gemeinde Hochdonn, den 29. Juni 1977



Der Bürgermeister

.....
(Bruhn)

Diese 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text (Teil B), ist am 10. Dezember 1976 mit der bewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Gemeinde Hochdonn, den 29. Juni 1977



Der Bürgermeister

.....
(Bruhn)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Hochdonn, den 29. Juni 1977



Der Bürgermeister

.....
(Bruhn)